

Böhmen veräußert werden dürften¹⁾. 1372 am 31. Mai nennt eine Beschwerdeschrift der Markgrafen gegen den Kaiser diejenigen Orte, welche derselbe im meißnisch-lausitzer Grenzgebiet widerrechtlich an sich gebracht habe, aus hiesiger Gegend²⁾: Schloß Strehl, die Schlösser Elsterwerde, Grödis, Sabeltiz, Glubatiz (Glaubitz), Keizstein, Czachow, Leznick (Lößnig), Grobe (Gröba), Rele, Schloß Dyeffenow „und viele Gehöfte, Kurien und Lehen im Bezirk von Hayn“. In wunderlichem Gegensatz zu dieser Beschwerde verbinden sich die Fürsten Friedrich, Balthasar und Wilhelm am 26. (?) November 1372 mit Karl IV. und hierbei werden als böhmische Lehen ausdrücklich genannt³⁾: Streel, Herrstein, Glubatz, Tieffenaw, Elsterwerde, Dolan (Dahlen), Lezick (Lößnig), Grobe, Friedmanwalde und alle andere hofe, guter vnd zugehorungen, als sie der Bischoff von Neuemburg verkaufft hat“; auch versprechen die Fürsten damals, den Kaiser in solchem Besitz zu schützen. Außer den Namen der angeführten Orte zeigt uns dieser Pirnaer Vertrag, daß Karl IV. aus dem Kauf von Besitzungen zugleich eine Oberlehnherrlichkeit über dieselben ableite und die Fürsten dieselbe auch anerkannten. Der Kauf aber, um den es sich bei den obigen Ausführungen handelt, ist, wie die angeführten Ortschaften beweisen, derjenige vom 6. Jan. 1367. Der damalige Käufer Bolko von Schweidnitz war 1368 ohne Leibeserben gestorben, sein Erbteil aber war an die Gattin des Kaisers, die Richte Bolkos gefallen, worauf nun Karl IV. seine Ansprüche gründete⁴⁾.

Frauenhain und Saathain, die der Bischof 1367 ausdrücklich vom Verkauf ausgenommen hatte, konnten natürlich in der Urkunde von 1372 nicht schon als böhmische Lehen reklamirt werden. Da jedoch das damals zu Frauenhain gehörige Zabeltiz und das zu Saathain gehörige Gröditz schon in der Urkunde vom Frühjahr 1372 als vom Kaiser gekauft bezeichnet werden, war eine Handhabe gegeben, daß später auch die beiden Stammschlösser von Zabeltiz und Gröditz, d. i. eben Frauenhain und Saathain, zum böhmischen Lehnsbesitz gerechnet werden konnten, selbst wenn sie nicht etwa noch von Karl IV. gekauft worden sind. 1459 sind bei der Vermählung Albrechts des

1) Hoffmann, Script. rer. Lus. I. S. 203.

2) Ahrens, Die Wettiner und Kaiser Karl IV., Leipzig 1895, S. 30 fg.; Loserth, Mitteilungen des Vereins der Deutschen Böhmen. XVI. S. 179.

3) Mitteilungen des Altertumsvereins Plauen, 1885, S. 484, Urk. CCCCLXXXIV.

4) Hasche, Magazin. V. S. 208 fg.